

Stellungnahme
zum Referentenentwurf einer Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen
Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit
dem Coronavirus SARS-COV-2

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun auch die Kosten für Laborleistungen, für die vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeordneten und durchgeführten Testungen von asymptomatischen Personen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen von der GKV übernommen werden, wenn in der Einrichtung Personen festgestellt wurden, die nachgewiesenermaßen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder waren. Zudem werden auch die Kosten der vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeordneten und durchgeführten Testungen asymptomatischer Personen, die im Krankenhaus tätig sind, von der GKV übernommen. Diese Kostenübernahme der Testungen von Krankenhausmitarbeitern sollten auch ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt gelten. Zudem muss diese Regelung auch für die Mitarbeiter in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gelten.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nehmen Patienten aus Krankenhäusern und aus der häuslichen Umgebung auf. Um eine Infektion aller Patienten und Mitarbeiter in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu verhindern, ist es dringend notwendig, dass die Kosten für die Testung bei Aufnahme der Patienten übernommen werden, wie im Krankenhaus auch. In einigen Bundesländern werden zudem die Kliniken verpflichtet, einen Abstrich vorzunehmen und anschließend die Patienten bis zum Vorliegen des Testergebnisses zu isolieren. Auch in solchen Fällen muss sichergestellt werden, dass die Kosten für die Laborleistungen von der GKV übernommen werden. Insofern müsste in § 1 aufgenommen werden, dass die Finanzierung auch übernommen wird, wenn Testungen von den Ländern angeordnet werden.

Änderungsvorschläge:

Zu § 1 Abs. 1

„Bei Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes **oder einer Landesbehörde** angeordnet wurden, werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 in folgenden Fällen die Aufwendungen für Leistungen der Labordiagnostik aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt:

1. Testungen von asymptomatischen Kontaktpersonen nach § 2,
2. Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen nach § 3,

~~3. Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4.“~~

Zu § 4 Abs. 2

Unter Berücksichtigung der lokalen epidemiologischen Lage und der vorhandenen Erkenntnisse über besondere Risikogruppen, der Infektionsprävention und Krankenhaushygiene können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Testung asymptomatischer Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 **und 3** oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen werden oder deren Pflege und Betreuung von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes nach einer stationären Versorgung übernommen wird,
2. Testung asymptomatischer Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 **und 3** oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes betreut, behandelt oder gepflegt werden,
3. Testung asymptomatischer Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, **3** und 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden sollen oder tätig sind,
4. Testung asymptomatischer Personen die sich in einem Gebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in dem laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in diesem Gebiet mehr als 50 Fälle pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.